



Digital Asset Association Austria

Trading, Staking & STO im Ertragsteuerrecht Alles (un)klar bei den Steuern?

StB Mag.(FH) Natalie Enzinger



Trading

Abgrenzung Vermögensverwaltung - Gewerbebetrieb



- Voraussetzung GewB
 - Selbständigkeit + Nachhaltigkeit + Gewinnerzielungsabsicht + Beteiligung am allg. wirtschaftlichen Verkehr + Überschreiten der Grenze der bloßen Vermögensverwaltung
 - *„Das Gesamtbild der Tätigkeit muss jenem Bild entsprechen, das nach Verkehrsauffassung einen Gewerbebetrieb ausmacht.“*

Abgrenzung

Vermögensverwaltung - Gewerbebetrieb



- Abgrenzung in Literatur analog zu Wertpapiergeschäften
- Charakteristikum für Gewerbebetrieb: *„Marktteilnahme, die nach Art und Umfang der Tätigkeit ein Bild erzeugt, das der privaten Vermögensverwaltung fremd ist.“*
- Indizien für Gewerbebetrieb:
 - Transaktionen auf fremde Rechnung
 - Aufbau einer betrieblichen Struktur
 - Planmäßige und nachhaltige Fremdfinanzierung
- Anzahl der Transaktionen idR irrelevant, da Umschichtungen *„in der Natur der Sache“* liegen.
- Umfang des verwalteten Vermögens irrelevant

Trading - Vermögensverwaltung



- Steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft gem § 31 EStG, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr.
- Steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als 1 Jahr liegt.
- **ACHTUNG:** Tausch in ein anderes Krypto-Asset stellt eine Veräußerung dar (Vgl BMF-Info)

Tausch



- Problem Volatilität von Krypto-Assets: Wenn Krypto-Assets nicht unmittelbar in Euro getauscht werden (können) und der Marktwert fällt, kann Steuer später nicht bezahlt werden. Besteuerung von „Gewinnen“, die niemals zu einem Vermögenszugang in Euro geführt haben.
- Im Einklang mit Leistungsfähigkeitsprinzip?
- Problem Wertbestimmung „gemeiner Wert“

Trading - Vermögensverwaltung



- Verlustausgleich innerhalb eines Kalenderjahres mit anderen Einkünften, die auch unter § 31 EStG fallen, möglich.
- Kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten
- Kein Verlustvortrag, kein Verlustrücktrag

Trading - Vermögensverwaltung



- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
 - BMF-INFO 25.07.2017: „...*Der Steuerpflichtige kann eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand der jeweiligen angeschafften Kryptowährung hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert ist; ist dies nicht der Fall, sind die jeweils ältesten einer Kryptowährung als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode).*“

Trading - Vermögensverwaltung



- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
 - BMF-INFO 01.01.2020: *„Kann der Steuerpflichtige den Bestand der jeweiligen angeschafften Krypto-Assets hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos zuordnen, kann durch Verkauf der jeweiligen (zuordenbaren) „Tranche“ durch den Steuerpflichtige eine beliebige Veräußerungsreihenfolge herbeigeführt werden; können die veräußerten Krypto-Assets nicht zugeordnet werden, sind jeweils die ältesten Krypto-Assets als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode).“*
 - Änderung der Rechtsansicht des BMF?



Lending

Lending – zinstragende Veranlagung?



- Meinung Finanzverwaltung (BMF-Info):
 - „Werden Krypto-Assets zinsbringend veranlagt, stellen sie Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG („Überlassung von Kapital“) dar.“
 - Zinsen und realisierte Wertsteigerungen unterliegen dem Sondersteuersatz 27,5%
- Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes 27,5%?

Lending – zinstragende Veranlagung?



Andere Ansichten in der Literatur:

- Krypto-Assets sind keine Wirtschaftsgüter iSd § 27 EStG. Zinsen sind daher Einkünfte aus Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG (progressiver Tarif bei natürlichen Personen).
- Realisierte Wertsteigerungen sind nach § 31 EStG (Spekulationsgeschäft) zu beurteilen.



Hardfork

Hardfork



- Besteuerung im Zeitpunkt der Spaltung:
 - Erhaltene Coins aus dem Hardfork führen zu keinen Einkünften (mangels Leistungsaustausch keine Einkünfte aus Leistungen § 29 Z 3 EStG)
- Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung:
 - Teile der Literatur: Es wird auf den Anschaffungszeitpunkt der ursprünglichen Krypto-Assets abgestellt. Aufteilung der Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Hardforks auf die ursprünglichen und neuen Coins im Verhältnis ihrer „Börsenkurse“.
 - Andere Sichtweise in Literatur: § 31 EStG erfordert „Anschaffung“. Erhalt der Coins im Rahmen des Hardforks keine „Anschaffung“, daher spätere Veräußerung nicht einkommensteuerbar.



Airdrop

Airdrop



- Airdrops = kostenlose Verteilung von Coins/Token (meistens aus Marketinggründen)
- Bei Leistungsaustausch (zB Beiträge in Sozial Netzen posten/likern...) Einkünfte aus Leistungen § 29 Z 3 EStG, spätere Veräußerung § 31 EStG
- Kein Leistungsaustausch: nicht einkommensteuerbar (Verteilung als auch spätere Veräußerung)



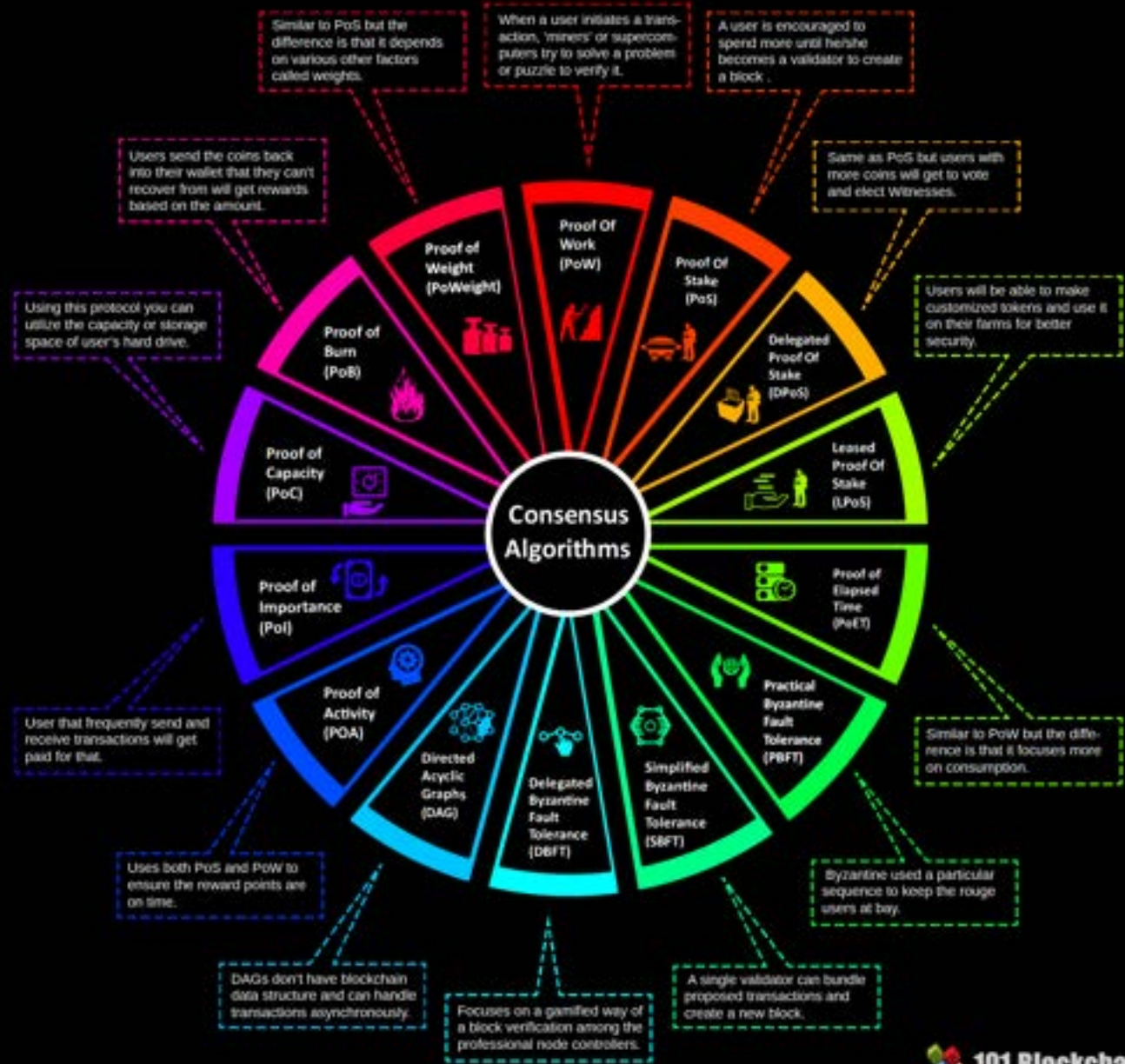
Staking

Konsensalgorithmen



- = Verfahren, wie Teilnehmer eines Blockchain-Netzwerkes eine Einigung über den jeweiligen in die Blockchain aufzunehmenden Block erzielen.
- Ziel: Herstellung von Vertrauen, Sicherheit, Integrität
- WIE diese Einigung hergestellt wird, ist je nach Konsensalgorithmus unterschiedlich.
- Für die steuerliche Beurteilung: Einzelfallbeurteilung notwendig, dh der verwendete Konsensalgorithmus muss analysiert werden.

Different Types of Consensus Algorithms



Staking (PoS)



- PoS erfordert, dass jeder neue Block durch einen Teilnehmer (=Validator) im Blockchain-Netzwerk validiert wird, bevor er an die Blockchain angehängt wird.
- Die Auswahl des Validators erfolgt zufällig. Je mehr Coins für das Staking „verwendet“ werden, desto höher ist die Chance als Validator ausgewählt zu werden.
- Der ausgewählte Validator erhält Staking Rewards für seine **Validierungsdienstleistung** (Tausch Dienstleistung gegen Coins).




Staking



Staking Rewards Crypto Assets Staking Providers Calculator Journal

www.stakingrewards.com

Earn Passive Income With Crypto

| Asset | Price | Reward | Adj. Reward | Market Cap |
|---|------------------------------------|--------|-------------|-----------------|
|  Tezos XTZ | \$ 2.09 (-0.48%) | 5.54% | 0.64% | \$1,522,001,681 |
|  Cosmos ATOM | \$ 4.76 (-7.93%) | 8.22% | 3.67% | \$1,136,370,891 |
|  Cardano ADA | \$ 0.0924 (-2.50%) | 6.93% | 3.08% | \$2,878,790,667 |

Staking über Krypto-Börse



BINANCE



Buy Crypto **EUR**

Markets

Trade

Derivatives

Finance

Log In

Register

The simplest way to stake

Start earning rewards for holding coins and tokens

Locked Staking

Flexible Staking

Defi Staking



SXP Staking

Estimated Annual Yield: **6%-12%**

Minimum Holdings: 1 SXP

Deposit

Buy



KNC Staking

Estimated Annual Yield: **1%-3%**

Minimum Holdings: 1 KNC

Deposit

Buy



TOMO Staking

Estimated Annual Yield: **1%-5%**

Minimum Holdings: 5 TOMO

Deposit

Buy

Staking Tezos



Delegate Tezos (to a „Baker“)

- Keine Sicherheitsleistung
- Delegation der mit den Tezos verbundenen Validierungsrechte an einen „Baker“ ohne Übertragung der Tezos
- Tezos bleiben im Wallet und können jederzeit verwendet werden (keine „Sperrung“)
- einziges Risiko: keine bzw geringere Rewards wenn schlechter „Baker“ ausgesucht wird

Tezos-Baker (=„Validator“)

- Sicherheitsleistung mind. 8.000 XTZ
- Einrichten & Betreiben eines Tezos Nodes 24/7
- verlässliche Internetverbindung und Serververfügbarkeit
- gewisses technisches Know-How erforderlich
- Tezos-Baker je erfolgreicher je mehr „delegierte Validierungsrechte“
- Risiko: Verlust der Sicherheitsleistung bei malversivem Verhalten

Staking – steuerliche Prüfreihenfolge



1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 23 EStG
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27 EStG
3. Sonstige Einkünfte: Einkünfte aus Leistungen § 29 Z 3 EStG

Staking



- Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27 EStG?
- Unter § 27 Abs 2 EStG fallen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital.
 - 3 Tatbestandselemente:
 - Einkünfte
 - Überlassung = Übertragung der Verfügungsmacht, „Zuordnungswechsel“
 - Kapital iSd § 27 EStG

Staking



1

Übertragung von Validierungsrechten
zB delegating Tezos

Keine Überlassung der Coins,
Coins bleiben im Wallet,
nur die mit den Coins verbundenen
Validierungsrechte werden
einem anderen zur
Verfügung gestellt.

2

Sicherheitsleistung („Pfand“)
zB Tezos-Baker

„Pfand“ bewirkt keine
Überlassung von Coins, kein
Wechsel in der Zuordnung

3

Überlassung
zB Tezos Staking über
Börse

Coins werden in die
Verfügbarmacht der
Börse übertragen, damit
Börse im Auftrag des
Kunden am Staking
teilnimmt.

1

Übertragung von Validierungsrechten zB delegating Tezos



- idR keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - idR keine Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - mE zufließende „Staking Rewards“ Einkünfte § 29 Z 3 EStG
- steuerliche Folgen:
- „gestakte“ Coins können – trotz Staking – nach 1 Jahr (§ 31 EStG) steuerfrei verkauft werden. Staking beeinflusst nicht den Lauf der Jahresfrist. Verkauf innerhalb der Jahresfrist > progressiver EST-Tarif bei natürlicher Person.
 - Staking Rewards sind Einkünfte iSd § 29 Z 3 EStG, Bewertung mit gemeinem Wert im Zeitpunkt des Zuflusses. Coins aus Staking Rewards können 1 Jahr ab Anschaffung (aus Tausch Rechteübertragung gegen Coins) steuerfrei verkauft werden.

- **Einzelfallprüfung, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen**
 - Betreiben eines Nodes 24/7, Erhalten einer IT-Infrastruktur bzw. Marktteilnahme durch Website, wo Staking Services angeboten werden, können Einkünfte aus Gewerbebetrieb begründen.
- **Wenn Gewerbebetrieb zu bejahen:**
 - Coins als Pfand = Betriebsvermögen, späterer Verkauf dieser Coins steuerbar (keine Jahresfrist!),
 - Staking Rewards = Betriebseinnahme, späterer Verkauf dieser Coins auch steuerbar (keine Jahresfrist!)
 - Entnahme der „gestakten“ Coins bzw. der Coins aus Staking Rewards zum Teilwert aus dem Betriebsvermögen mE möglich.
- **Wenn kein Gewerbebetrieb: § 29 Z 3 EStG als Auffangtatbestand (siehe steuerliche Folgen Folie 27)**

- Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27 EStG?
 - Überlassung: liegt vor da, Zuordnungswechsel der „Coins“ erfolgt
 - Kapital: Strittig, ob Krypto-Assets als „Sachkapital im Sinne § 27 EStG“ zu beurteilen sind.
 - Ist die Meinung der Finanzverwaltung analog zu „zinstragender Veranlagung“ anwendbar? (siehe Folie 11)
 - Literatur (analog zu „zinstragender Veranlagung“): Krypto-Assets sind keine Wirtschaftsgüter iSd § 27 EStG (kein „Sachkapital“) und daher nicht unter § 27 EStG subsumierbar. Staking Rewards alternativ daher Einkünfte aus Leistungen § 29 Z 3 EStG (steuerliche Folgen siehe Folie 27).



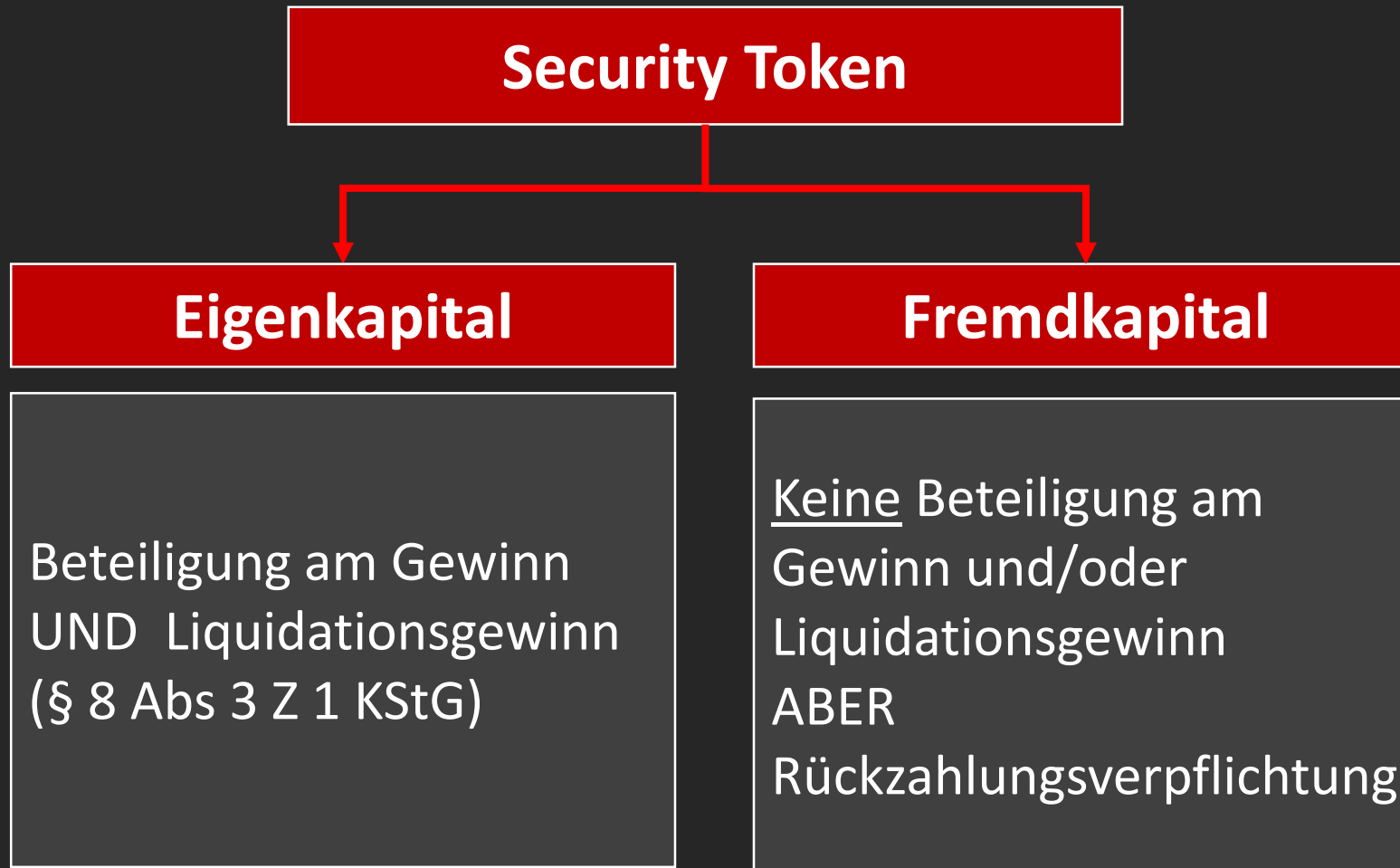
STO

Security Token

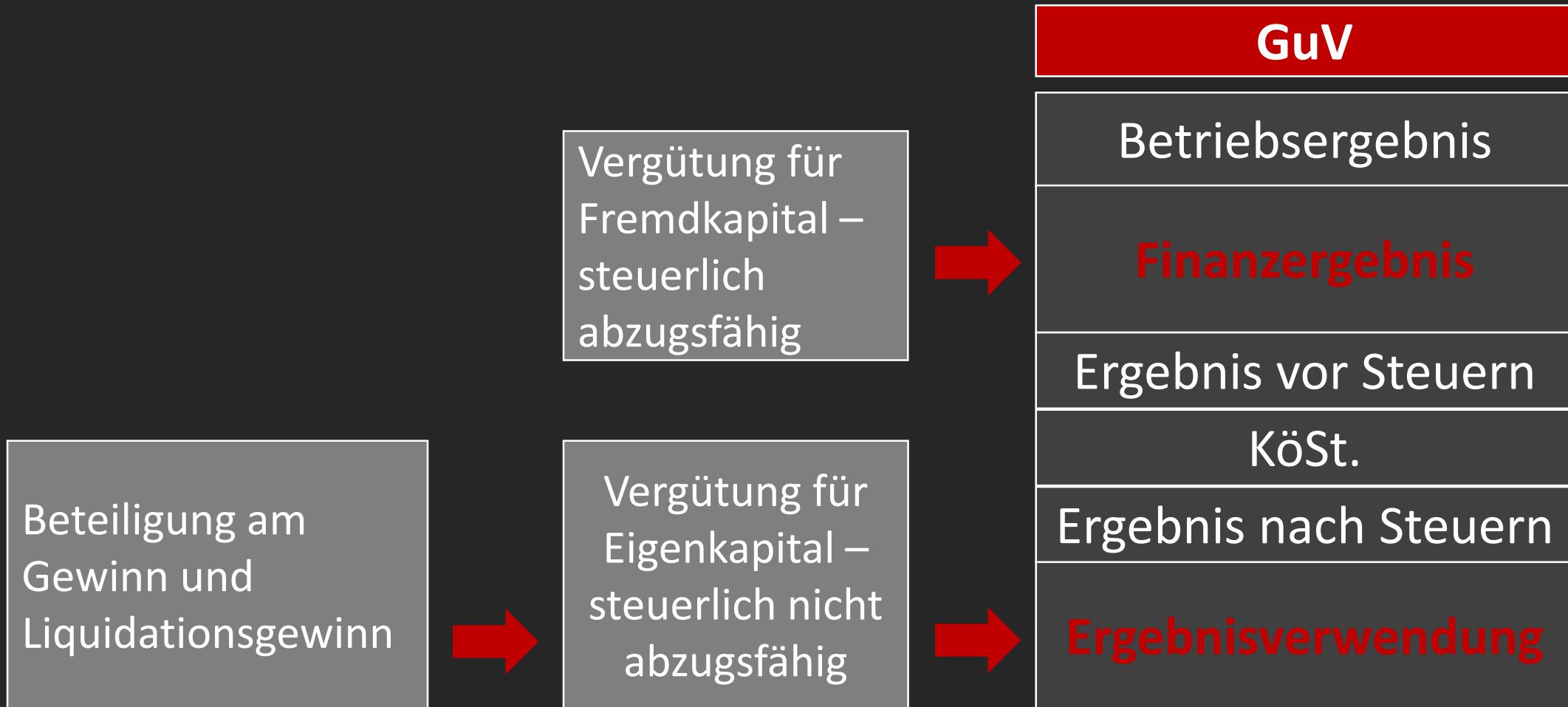


- Definition FMA: Security Token verkörpern Ansprüche auf Auszahlung gegenüber Emittenten, welche gesellschaftsrechtlich oder schuldrechtlich ausgestaltet sein können.
- Steuerlich muss beurteilt werden, ob der Token als Eigen- oder Fremdkapital einzustufen ist.

Security Token – EStG/KStG



Security Token aus Sicht des Unternehmens



Security Token aus Sicht des Investors

(Natürliche Person)



Einkunftsart iSd EStG?

Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27 EStG

Andere Einkünfte

27,5%

Tarif

zB Aktien, Substanzgenussrecht,
obligationsähnliches Genussrecht
(verbrieft + öffentliches Angebot)...

zB obligationenähnliche
Genussrechte (nicht verbrieft bzw.
kein öffentliches Angebot),
Nachrangdarlehen, ...



Digital Asset Association Austria

ZVR-Zahl: 1959602563

Kontakt: office@daaa.at



Haftungsausschluss: Diese Unterlage gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann eine ausführliche und individuelle Analyse nicht ersetzen. DAAA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Unterlage.